

2366/AB
vom 10.09.2025 zu 2755/J (XXVIII. GP)

bmimi.gv.at

■ Bundesministerium
 Innovation, Mobilität
 und Infrastruktur

Peter Hanke
 Bundesminister

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 W i e n

ministerbuero@bmimi.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2025-0.547.633

09. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stögmüller, Freundinnen und Freunde haben am 09. Juli 2025 unter der **Nr. 2755/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Einsatz von Eurofightern bei Privatveranstaltung – Bescheid durch das BMIMI an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wurde vom BMK ein Bescheid zur temporären Sperre des Salzburg Airport für den 4. Juni 2025 ausgestellt?*
 - a. *Wenn ja, bitte um Übermittlung dieses Bescheides (Bescheiddatum laut Auskunft Flughafen: 28.05.2025).*
 - b. *Welche gesetzlichen Grundlagen und Abwägungskriterien lagen diesem Bescheid zugrunde?*
- *Welche Behörde oder juristische Person hat den Antrag auf temporäre Sperre eingebbracht?*
- *Welche Stellen wurden im Verfahren zur Stellungnahme aufgefordert (z.B. Austro Control, Bundesheer, Flughafen Salzburg, Umweltbehörden)?*

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) vom 28. Mai 2025 wurde die Genehmigung des Antrages der Salzburger Flughafen GmbH (SFG) gemäß § 9 Abs. 3 Zivilflugplatz-Betriebsordnung 2024 (ZFBO 2024) für die Einschränkung der Betriebszeiten des Flughafen Salzburg dahingehend erteilt, dass der Flughafen Salzburg am 04. Juni 2025 in der Zeit von 17:05 Uhr bis 18:00 Uhr Lokalzeit aufgrund einer Veranstaltung (Wiedereröffnung Hangar 7) für den regulären Flugverkehr nicht zur Verfügung steht. Der Bescheid wird anbei übermittelt.

Die Einschränkung der Betriebszeiten erfolgte aufgrund eines Gutachtens des luftfahrttechnischen Amtssachverständigen meines Ressorts. Die „temporäre Sperre“ des Flughafens und die Veranstaltung selbst wurden mit der Austro Control GmbH (ACG) abgestimmt. Zusätzlich wurde die SFG mit der Verlautbarung einer entsprechenden Information an die Piloten (NOTAM) im Wege der ACG mit Auflage verpflichtet.

Zu Frage 4:

- *Welche Interessenabwägung erfolgte in Bezug auf die Beeinträchtigung des Linienflugverkehrs sowie die öffentliche Sicherheit?*

Gemäß § 9 Abs. 3 ZFBO 2024 bedürfen alle Verkürzungen der genehmigten Betriebszeiten eines öffentlichen Zivilflugplatzes aus anderen als unvorhergesehenen und unabwendbaren Gründen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Diese Genehmigung ist insoweit bedingt, befristet und mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit des Flugplatzbetriebes oder des Flugbetriebes erforderlich ist.

Aufgrund des seitens der SFG vorgelegten Flugplans (Anmerkung: keine geplanten Flugbewegungen im Zeitraum 17:00 und 18:15 Uhr) und der durchgeführten Risikobeurteilung konnte die beantragte Bewilligung unter Auflagen erteilt werden.

Festzuhalten ist, dass etwaige Auswirkungen durch die Veranstaltung selbst nicht Gegenstand der Beurteilung meines Ministeriums waren. Die Bewilligung der Luftfahrtveranstaltung selbst erfolgte durch den Landeshauptmann von Salzburg gemäß § 126 Luftfahrtgesetz (LFG).

Zu Frage 5:

- *Gab es bei früheren Anträgen – z. B. durch die Stadt Salzburg im Zusammenhang mit geplanten Feuerwerken – ablehnende Bescheide oder informelle Ablehnungen mit Verweis auf die Nichtverfügbarkeit des Flughafens?*
- a. *Wenn ja, wie begründet sich der Unterschied zur Genehmigung im Fall der Red-Bull-Veranstaltung?*

2022 wurde ein seitens der SFG gestellter Antrag auf Einschränkung der Betriebsbereitschaft des Flughafens Salzburg für die Durchführung eines Feuerwerks abgewiesen. Der wesentliche Unterschied zur Red-Bull-Veranstaltung liegt darin, dass gemäß § 128 LFG die Verwendung von Feuerwerkskörpern innerhalb von Sicherheitszonen während der Flugplatzbetriebszeiten verboten ist und dieses Verbot mit der Bewilligung unterlaufen worden wäre.

Zu Frage 6:

- *Wurde für die Veranstaltung eine luftfahrtrechtliche Lärmbeurteilung oder Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt?*
- a. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Auswirkungen der Veranstaltung selbst waren nicht Gegenstand der Beurteilung durch mein Ressort. Diesbezüglich wird auf die Bewilligung des Landeshauptmannes von Salzburg gem. § 126 LFG verwiesen.

Zu Frage 7:

- *Welche finanziellen Aufwendungen sind dem Bund durch Organisation, Koordination und Sperre entstanden?*

Die Aufwendungen meines Ressorts waren nicht höher als bei ähnlich gelagerten Bewilligungen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Hanke

